



## NIEDERSCHRIFT

vom 08. September 2011 über die um 20.00 Uhr im Gasthaus Kastner in Griesbach stattgefundene ordentliche

### GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),  
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Gerhard Kapeller  
(ÖVP), Franz Preiser (ÖVP), Anton Schrammel (ÖVP) und  
Liane Schuster (ÖVP),  
die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer  
(ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes  
Eschelmüller (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Maximin Käfer  
(SPÖ), Andreas Rabl (GRÜNE) ab Tagesordnungspunkt 13., Franz Rauch (FPÖ), Renate  
Schnutt (GRÜNE), Johann Schweifer (ÖVP), Herbert Tüchler (ÖVP) und Martin Weber  
(ÖVP)

entschuldigt: GR Stefan Eibensteiner (ÖVP) und GR Josef Maurer (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm und Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen; Stellungnahme
- 3.) ABA Groß Gerungs BA 26 und WVA Groß Gerungs BA 07 – Betriebsgebiet Dietmanns, Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten inkl. Materiallieferungen; Auftragsvergabe
- 4.) ABA Groß Gerungs Sanierung Schachtabdeckungen; Auftragsvergabe
- 5.) KG Groß Gerungs – Pletzensiedlung; Abschluss Pachtverträge
  - a) Josef Peter Kühbeck und Daniela Wandl, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/4
  - b) Karl und Maria Kropfreiter, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 376/4

- 6.) Katastralgemeinde Etzen; Ansuchen um Baugrundverkauf
- 7.) Dorn Rudolf und Elfriede, 3920 Groß Gerungs; Ansuchen um Verkauf Betriebsgrundstück
- 8.) Verkauf Liegenschaft Groß Gerungs, Zwettler Straße 110; Beschlussfassung
- 9.) KG Schönbichl; Übernahme einer Teilfläche in und Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut
- 10.) KG Böhmisdorf; Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut und Verkauf dieser Flächen
- 11.) ABA Klein Gundholz BA 21; Ankauf Grundstücksfläche für Kläranlagengebäude und Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut
- 12.) Freiwillige Feuerwehr Oberkirchen - Jahresbeitrag 2011
- 13.) Personal; Ausschreibungskriterien Verwaltungsbedienstete/n Zentralamt (Stadtamt)

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 14.) Haider Sonja, 3920 Groß Gerungs 222, Fachprüfung für den Standesbeamten dienst - Befreiung von einer Teilprüfung nach § 5 Abs. 4 GBDO; Beschlussfassung

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

**1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen Sitzungspunkte und dem nicht öffentlichen Sitzungspunkt der letzten Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2011 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.  
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

**2.) Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm und Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen; Stellungnahme**

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wurden gemäß § 4 Abs. 7 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976), LGBl. 8000 die Entwürfe betreffend der Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm und der Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen übermittelt.

Diesbezüglich muss eine schriftliche Stellungnahme der Gemeinde beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), 3109 St. Pölten, Landhausplatz

1, Haus 16 eingebracht werden. Nach § 35 Z. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, obliegt die Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde dem Gemeinderat.

Die Kundmachung bezüglich der von der Niederösterreichischen Landesregierung beabsichtigten Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm und der Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen erfolgte vom 8. Juli 2011 bis 22. Juli 2011.

Es konnten von jeder Person innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Aufhebungen schriftliche Stellungnahmen direkt bei der Gemeinde eingebracht werden.

Es liegen keine Stellungnahmen auf Grund der erfolgten Kundmachungen vor.

Der vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht übermittelte Text betreffend der Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm lautet wie folgt:

Die NÖ Landesregierung hat am ..... aufgrund des § 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, und des § 44 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200-8, verordnet:

#### **Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm**

Die Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/31, wird aufgehoben.

#### **Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung über das NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm**

Die Verordnung des **NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramms**, LGBl. 8000/31, wurde im Jahr 1991 erstmals erlassen, in der Folge einmal novelliert und umfasst folgende Abschnitte:

- I. Ziele
- II. Stationäre Einrichtungen für betagte, pflegebedürftige und einer besonderen psychosozialen Betreuung bedürftigen Menschen  
(Abschnitt II: ist mit der Novelle vom 4.10.1994 entfallen)
- III. Ambulante Einrichtungen für betagte und / oder hilfs- oder pflegebedürftige Menschen
- IV. Seniorenwohnhäuser und Sozialzentren
- V. Einrichtungen für behinderte Menschen zur Eingliederung in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben
- VI. Einrichtungen für Menschen in sozialen Notsituationen
- VII. Förderungsmaßnahmen und Schlussbestimmungen

Aufgrund der überholten Inhalte wurde eine Prüfung auf Aufhebung der Verordnung vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass das NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm aus folgenden Gründen nicht mehr aktuell und zeitgemäß ist:

- Die im Raumordnungsprogramm angeführten Ziele, Einrichtungen sowie Aussagen zu deren räumlicher Verteilung sind – unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen - im Landesentwicklungskonzept, im Sozialhilfegesetz, LGBl. 9200-8, sowie im Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/24-1 angeführt und geregelt.
- In Niederösterreich ist eine sehr gute Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Diensten gegeben. Das Ziel des Raumordnungsprogramms zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit mobilen, stationären und teilstationären Einrichtungen in allen Landesteilen mit entsprechenden Wahlmöglichkeiten kann als erreicht angesehen werden.

- Um die hohe Qualität zu halten, erfolgt in regelmäßigen Abständen eine entsprechende Bedarfsüberprüfung bzw. -planung (wie z.B. Planung der Altenhilfe, Ausbauplan der NÖ Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Bedarfsprüfung von Einrichtungen für Menschen in sozialen Notsituationen), die auf Basis aktueller wissenschaftlicher Grundlagen (Niederösterreichischer Altersalmanach u.ä.) vorgenommen wird.
- Auch die im Raumordnungsprogramm angeführte Anlage zur anzustrebenden Größenordnung der NÖ Heime aus dem Jahr 1991 ist mittlerweile in Hinblick auf Begrifflichkeiten und Größenklassen veraltet. Da sich die Bettenzahlen aufgrund zahlreicher Baumaßnahmen jährlich ändern, müsste die Verordnung laufend angepasst werden, wodurch sich ein hoher Verwaltungsaufwand ergeben würde. Da der aktuelle Stand zum Ausbaugrad der Angebote im Sozialbericht enthalten ist, der jährlich dem NÖ Landtag vorgelegt wird, kann von einer Regelung im NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm Abstand genommen werden.

#### Resümee:

Die Regelungsinhalte des vorliegenden NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramms erweisen sich als nicht mehr aktuell und zeitgemäß bzw. wurden sie auch in andere(n) Rechtsnormen, Konzepten und Plänen angeführt werden bzw. übergeführt.

Weiters spiegelt die von der Raumordnung in den 1990er Jahren maßgebliche Planung von Standorten für das Sozialwesen den Zugang der damaligen Zeit wider und wurde mittlerweile von den Fachplanungen des Landes übernommen, wobei die Abt. Raumordnung und Regionalpolitik im Sinne einer integrativen Herangehensweise bei raumrelevanten Fragestellungen unterstützend tätig werden kann.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, wird empfohlen, die Verordnung über das NÖ Sozialhilfe Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/31, aufzuheben.

Durch die Aufhebung der gegenständlichen Verordnung sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten, weshalb auch die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann.

Durch diese Aufhebung der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 4. Juli 1991 über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der Kompetenzlage,
- des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften und
- keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land, die Gemeinden und Normadressaten.

Der vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht übermittelte Text betreffend der Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen lautet wie folgt:

Die NÖ Landesregierung hat am ..... aufgrund des § 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, und des § 21a des NÖ Krankenanstaltengesetzes, LGBl. 9440-29, verordnet;

#### **Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen**

Die Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl. 8000/22, wird aufgehoben.

## **Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen**

Die Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl. 8000/22, wurde im Jahr 1981 erstmals erlassen und umfasst folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine öffentliche Krankenanstalten und öffentliche Sonderkrankenanstalten
- II. Ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens
- III. Ärztlicher Funknotdienst

Aufgrund der überholten Inhalte wurde eine Prüfung auf Aktualisierung bzw. Aufhebung der Verordnung vorgenommen:

### I. Abschnitt sowie Anlage 1:

#### Allgemeine öffentliche Krankenanstalten und öffentliche Sonderkrankenanstalten

Im Abschnitt I des Raumordnungsprogramms sind Ziele, Definitionen sowie Investitionsvorhaben zu den Einrichtungen der Allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und öffentlichen Sonderkrankenanstalten angeführt. Diese sind in anderen Rechtsmaterien, Konzepten und Plänen in aktuellerer Form geregelt. Dabei handelt es sich um das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, und das NÖ Landesentwicklungskonzept.

Die in Anlage 1 nach Versorgungsbereichen ausgewiesene Abteilungs- und Bettenplanung ist methodisch und inhaltlich überholt. Die Planung des Gesundheitsangebots basiert heutzutage auf den zu erwartenden medizinischen Leistungen und wird auf Basis der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (BGBl. I Nr. 105/2008) vom Bund im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (Rahmenplanung) sowie von der Gesundheitsplattform des Landes Niederösterreich im Regionalen Strukturplan Gesundheit Niederösterreich (Detailplanung auf regionaler Ebene) festgehalten.

Der Regionale Strukturplan Gesundheit 2015 für Niederösterreich wurde am 21.12.2010 durch die NÖ Gesundheitsplattform beschlossen.

Auf Grundlage des Regionalen Strukturplans Gesundheit wird gemäß § 21a Abs. 1 des NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, seitens der Landesregierung ein Landeskrankenanstaltenplan für den stationären und ambulanten Bereich für die Gesundheitsregionen Niederösterreichs erlassen. Dieser befindet sich derzeit in Erarbeitung.

### II. Abschnitt sowie Anlagen II und III:

#### Ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens

Im Abschnitt II des Raumordnungsprogramms werden Ziele, Standorte für praktische Ärzte, Fachärzte und Zahnbehandler, Förderungsmaßnahmen sowie Schulstandorte definiert.

Das damalige Ziel des Raumordnungsprogramms zur Gewährleistung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung in allen Landesteilen (insbes. mit den wesentlichen Fächern) ist mittlerweile erreicht. Die in § 8 angeführten Förderungsmaßnahmen sind sohin nicht mehr zeitgemäß und daher bereits eingestellt worden.

Die Standortpläne laut Anlage II und III für praktische Ärzte und Zahnbehandler bzw. Fachärzte haben Empfehlungscharakter und sind veraltet. Eine Prüfung und Aktualisierung ist jedoch nicht von Nöten, da zum einen eine sehr gute Versorgungssituation gegeben ist und zum anderen der Stellenplan des ärztlichen Angebots laufend von der Ärztekammer und den Krankenkassen erstellt wird. Bei dieser wird das Ziel der ausreichenden und bestmöglichen, ärztlichen Versorgung der Bevölkerung berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt

eine grundsätzliche Empfehlung der Ausstattung für Gemeinden im Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/24-0 (u. a. auch für den Gesundheitsbereich).

Die in § 9 angeführten Schulstandorte für Krankenpflegeschulen inkl. Fachrichtungen sind nicht auf aktuellem Stand und entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße und abgestimmte Pflegeausbildung, die in die Zuständigkeit des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds fällt.

### III. Abschnitt:

#### Ärztlicher Funknotdienst

Abschnitt III nennt Ziel und Organisation des Funknotdienstes in Niederösterreich.

Das Ziel zur Sicherstellung der ärztlichen Hilfe im Notfall für die Bevölkerung wurde erreicht. Für Notfälle gibt es mittlerweile eine flächendeckend Notarztversorgung mittels Notarztwagen, Notarzteinsatzfahrzeugen und Notarztthubschraubern.

Der in § 11 angeführte Verein Ärztlicher Notfallfunk wurde mit Regierungsbeschluss vom 19.12.2006 am 31.12.2006 aufgelöst.

### Resümee:

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Regelungsinhalte des vorliegenden Raumordnungsprogramms für das Gesundheitswesen nicht mehr aktuell und zeitgemäß sind bzw. in anderen Rechtsnormen, Konzepten bzw. Plänen angeführt werden.

Die von der Raumordnung in den 1980er Jahren maßgebliche Planung von Standorten für das Gesundheitswesen spiegelt den Zugang der damaligen Zeit wider und wurde mittlerweile von den Fachplanungen des Landes übernommen, wobei die Abt. Raumordnung und Regionalpolitik im Sinne einer integrativen Herangehensweise unterstützend tätig werden kann.

Da sich der Regelungsinhalt des vorliegenden Programms als überholt erwiesen hat, soll die Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl. 8000/22-0, aufgehoben werden.

Durch die Aufhebung der gegenständlichen Verordnung sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung kann daher entfallen.

Durch diese Aufhebung der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 8. Oktober 1981 über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der Kompetenzlage,
- des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften und
- keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land, die Gemeinden und Normadressaten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/31 und die Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl. 8000/22 zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **3.) ABA Groß Gerungs BA 26 und WVA Groß Gerungs BA 07 – Betriebsgebiet Dietmanns, Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten inkl. Materiallieferungen; Auftragsvergabe**

Sachverhalt:

Die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH hat namens der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Arbeiten und Lieferungen für die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten inkl. Materiallieferungen zur Herstellung der ABA Groß Gerungs BA 26, der WVA Groß Gerungs BA 07 und des Straßenbaues für die Herstellung der Erweiterung Betriebsgebiet Dietmanns am 15. Juni 2011 im nicht offenen Verfahren laut Bundesvergabegesetz 2006 unter Vereinbarung von Festpreisen zur Ausschreibung gebracht.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 8. Juli 2011 im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Groß Gerungs und brachte folgendes Ergebnis:

Firma Swietelsky BaugesmbH, Zweigniederl. Zwettl, 3910 Rudmanns 142	€ 218.562,64
Firma Strabag AG, Direktion AD - Straßenbau, 3532 Rastendorf 206	€ 227.181,58
Firma Leyrer + Graf BaugesmbH, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6	€ 235.376,28
Firma Mokesch Bau- und Zimmermeister GmbH, 3950 Gmünd	€ 238.750,80
Firma Talkner GesmbH, 3860 Heidenreichstein 81	€ 243.231,91
Firma Alpine Bau GmbH, 3580 Horn, Riedenbrugerstraße 52	€ 249.730,82

Von der Firma Hydro-Ingenieure Umwelttechnik GmbH wurde der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen, die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten inkl. Materiallieferungen zur Errichtung der ABA Groß Gerungs BA 26, der WVA Groß Gerungs BA 07 und des Straßenbaues, Betriebsgebiet Dietmanns, an den Billigstbieter, die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH, Zweigniederlassung Zwettl, 3910 Zwettl, Rudmanns 142 zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 8. Juli 2011 mit einer Angebotssumme von € 218.562,64 (exkl. MwSt.) zu vergeben.

Die Nettosumme teilt sich auf € 152.076,92 für den Kanal, € 45.608,94 für die Wasserversorgung und € 20.876,80 für den Straßenbau auf.

VA-Stellen: 5/8511 – 0040	VA-Betrag: € 245.000,--	frei: € 238.222,51
5/8502 – 0040	VA-Betrag: € 28.000,--	frei: € 25.639,39
5/6120 – 0023	VA-Betrag: € 122.000,--	frei: € 116.433,22

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, wird mit Schreiben vom 3. August 2011 bestätigt, dass die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag für die Vergabe der Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten inkl. Materiallieferungen für die ABA Groß Gerungs BA 26 und die WVA Groß Gerungs BA 07 den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entsprechen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass auf Grund der am 8. Juli 2011 durchgeführten Angebotseröffnung der Billigstbieter, die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH, Zweigniederlassung Zwettl, 3910 Zwettl, Rudmanns 142 mit der Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit den Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten inkl. Materiallieferungen zur Errichtung der ABA Groß Gerungs BA 26 und der WVA Groß Gerungs BA 07 und des Straßenbaues, Betriebsgebiet Dietmanns, beauftragt wird.

Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage des abgegebenen Angebots mit einer Auftragssumme von netto € 218.562,64.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

#### **4.) ABA Groß Gerungs Sanierung Schachtabdeckungen; Auftragsvergabe**

Sachverhalt:

Im Zentralort in Groß Gerungs wurde von der Straßenmeisterei Groß Gerungs reklamiert, dass zahlreiche Kanalschächte bzw. Kanaldeckel in der Landesstraße defekt sind bzw. durch den Schwerverkehr in Mitleidenschaft gezogen wurden. Es wird eine dringende Sanierung angeraten. Von der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurden daher Kostenvoranschläge bezüglich der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen eingeholt. Der Kostenvoranschlag der Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH, 3910 Zwettl, Rudmanns 142, beträgt netto € 12.037,93.

Der Kostenvoranschlag der Firma Strabag AG, 3532 Rastendorf 206 beträgt netto € 12.417,55.

Diese außerplanmäßige Ausgabe konnte bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 2011 und auch bei der Nachtragsvoranschlagserstellung in finanzielle Hinsicht nicht berücksichtigt werden, da dies zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war.

Die Errichtung der Abwasserbeseitigung für das Betriebsgebiet Dietmanns (BA 26) betrifft den gleichen Gebührenbereich wie die erforderliche Sanierung der Kanalschächte bzw. Kanaldeckel im Zentralort in Groß Gerungs. Für die Errichtung der Abwasserbeseitigung für das Betriebsgebiet Dietmanns wurden Budgetmittel veranschlagt.

Die finanzielle Abwicklung dieser außerplanmäßigen Ausgabe könnte daher über diesen Haushaltsansatz im außerordentlichen Haushalt erfolgen (siehe TOP 3).

VA-Stellen: 5/8511 – 0040    VA-Betrag:            € 245.000,--    frei:    € 86.145,59

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Swietelsky GesmbH, 3910 Zwettl, Rudmanns 142, um netto € 12.037,93 mit der Sanierung der Kanalschächte bzw. Kanaldeckel im Zentralort in Groß Gerungs beauftragt werden soll und die außerplanmäßige Ausgabe genehmigt wird.

Die finanzielle Abwicklung soll über das vom Bürgermeister im Rahmen des Kassenkredites bei der Sparkasse Groß Gerungs eingerichtete Girokonto für das Projekt des Betriebsgebietes Dietmanns erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **5.) KG Groß Gerungs – Pletzensiedlung; Abschluss Pachtverträge**

##### **a) Josef Peter Kühbeck und Daniela Wandl, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/4**

Sachverhalt:

Herr Josef Peter Kühbeck und Frau Daniela Wandl wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/4 möchten die Bauparzelle Nr. 1357/6, KG Groß Gerungs, im Ausmaß von 853 m<sup>2</sup> von der Stadtgemeinde Groß Gerungs pachten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge Herrn Josef Peter Kühbeck und Frau Daniela Wandl die Parzelle Nr. 1357/6, KG Groß Gerungs, verpachten. Es soll mit Ihnen folgender Pachtvertrag abgeschlossen werden:

### **Pachtvertrag**

Zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, als Verpächterin und

Herrn Josef Peter Kühbeck und Frau Daniela Wandl, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/4, als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

#### I.

Verpachtet wird das Grundstück Nr. 1357/6, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 853 m<sup>2</sup>.

#### II.

Der Pachtvertrag wird beginnend mit 1. September 2011 auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen.

Es gilt jedoch als vereinbart, dass sowohl die Pächter als auch die Verpächterin das Pachtverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig aufkündigen können.

Eine Auflösung des Pachtverhältnisses ist jeweils mit Monatsende möglich wobei sowohl für die Pächter als auch für die Verpächterin eine Kündigungsfrist von 3 Monaten als vereinbart gilt.

#### III.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 200,-- und ist jährlich jeweils bis 30. September im Vorhinein von den Pächtern an die Verpächterin zu bezahlen.

#### IV.

Den Pächtern obliegen die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen auf eigene Kosten.

#### V.

Eine Weiterverpachtung ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis der Verpächterin gestattet.

#### VI.

Das Grundstück ist in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt. Bei Pachtende haben die Pächter das Grundstück in jenem Zustand zurückzugeben, der dem übernommenen Bestand entspricht.

#### VII.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

#### VIII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten tragen die Pächter zur Gänze.

#### IX.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

**b) Karl und Maria Kropfreiter, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 376/4**

Sachverhalt:

Herr Karl und Frau Maria Kropfreiter wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 376/4 möchten die Bauparzelle Nr. 1357/7, KG Groß Gerungs, im Ausmaß von 873 m<sup>2</sup> von der Stadtgemeinde Groß Gerungs pachten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge Herrn Karl und Frau Maria Kropfreiter die Parzelle Nr. 1357/7, KG Groß Gerungs, verpachten. Es soll mit Ihnen folgender Pachtvertrag abgeschlossen werden:

**Pachtvertrag**

Zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, als Verpächterin und

Herrn Karl und Maria Kropfreiter, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 376/4, als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.

Verpachtet wird das Grundstück Nr. 1357/7, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 873 m<sup>2</sup>.

II.

Der Pachtvertrag wird beginnend mit 1. September 2011 auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen.

Es gilt jedoch als vereinbart, dass sowohl die Pächter als auch die Verpächterin das Pachtverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig aufkündigen können.

Eine Auflösung des Pachtverhältnisses ist jeweils mit Monatsende möglich wobei sowohl für die Pächter als auch für die Verpächterin eine Kündigungsfrist von 3 Monaten als vereinbart gilt.

III.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 200,-- und ist jährlich jeweils bis 30. September im Vorhinein von den Pächtern an die Verpächterin zu bezahlen.

IV.

Den Pächtern obliegen die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen auf eigene Kosten.

V.

Eine Weiterverpachtung ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis der Verpächterin gestattet.

VI.

Das Grundstück ist in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt. Bei Pachtende haben die Pächter das Grundstück in jenem Zustand zurückzugeben, der dem übernommenen Bestand entspricht.

VII.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

VIII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten tragen die Pächter zur Gänze.

IX.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **6.) Katastralgemeinde Etzen; Ansuchen um Baugrundverkauf**

Sachverhalt:

Frau Karin Breyer, geb. 06.02.1984, Beruf Dipl. Sozialpädagogin und Herr Christian Zlabinger, geb. 29.10.1983, Beruf Elektrotechniker, beide wohnhaft in 3910 Zwettl, Landstraße 42, haben mit Schreiben vom 15. Juli 2011 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1068/3, KG Etzen gestellt. Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 1.142 m<sup>2</sup>. Diese Bauplatzparzelle wurde mit einem Verkaufspreis von € 12,-- pro m<sup>2</sup> beworben.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2011 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Verkauf der Parzelle Nr. 1068/3, EZ 153, KG Etzen im Ausmaß von 1.142 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 12,-- (Gesamtbetrag daher € 13.704,--) an Frau Karin Breyer und Herrn Christian Zlabinger, wohnhaft in 3910 Zwettl, Landstraße 42, beschließen. Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Karin Breyer und Herrn Christian Zlabinger. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **7.) Dorn Rudolf und Elfriede, 3920 Groß Gerungs; Ansuchen um Verkauf Betriebsgrundstück**

Sachverhalt:

Herr Rudolf (geb. 13.04.1961) und Frau Elfriede (geb. 21.07.1961) Dorn, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 294, ersuchen die Stadtgemeinde Groß Gerungs um den Verkauf einer Grundstücksfläche im neu geschaffenen Betriebsgebiet in Dietmanns. Herr und Frau Dorn ersuchen um den Verkauf einer Fläche von ca. 5.000 m<sup>2</sup>. Anlässlich der am 1. September 2011 durchgeführten Vermessung wurde von der Firma Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, ein Vorabzug des Teilungsplans GZ 9980/11 übermittelt auf welchem eine Grundstücksfläche von 5.000 m<sup>2</sup> dargestellt wurde. Die Familie Dorn plant eine Standortverlegung des Betriebes, der Dorn Fenster und Türen GesmbH, von Groß Gerungs in das neue Betriebsgebiet in Dietmanns.

Da bei der Schaffung des Betriebsgebietes in Dietmanns auch ein Darlehen von der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH (NÖG) an die Stadtgemeinde Groß Gerungs gewährt wurde, ist anlässlich des Verkaufs einer Grundstücksfläche das Einvernehmen mit der NÖG herzustellen. Ansprechperson ist Herr Mag. Schmid (E-Mail [g.schmid@ecoplus.at](mailto:g.schmid@ecoplus.at)).

In den am 3. März 2010 durch den Gemeinderat beschlossenen Förderungsdarlehensrichtlinien von der NÖG ist auch enthalten, dass bei Verkauf von Betriebsgrundstücken bzw. Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs an Investoren eine vorzeitige, aliquote Rückzahlung des Darlehens an die NÖG zu erfolgen hat.

In der Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2011 wurde beschlossen, dass der Verkauf der Betriebsgrundstücksfläche in Dietmanns mit € 17,-- pro m<sup>2</sup> beworben werden soll.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2011 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von 5.000 m<sup>2</sup> von der Parzelle Nr. 410, KG Dietmanns zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 17,-- (voraussichtlicher Gesamtbetrag daher € 85.000,-- ) an Herrn Rudolf und Frau Elfriede Dorn, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 294, beschließen.

Die Kosten der Vermessung werden von der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Herrn Rudolf und Frau Elfriede Dorn.

Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit der Errichtung eines Betriebes auf dem kaufgegenständlichen Betriebsgrundstück beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst einen Betrieb errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **8.) Verkauf Liegenschaft Groß Gerungs, Zwettler Straße 110; Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindliche Liegenschaft 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 110 wurde zum Verkauf angeboten.

Diese Liegenschaft möchte Herr Eran Giuli-Besso, geb. 08.11.1965, wohnhaft in 1140 Wien, Beckmannngasse 9 um € 29.000,-- kaufen.

Herr Bürgermeister Igelsböck hat mit Herrn Eran Giuli-Besso am 12. August 2011 einen Kaufvorvertrag abgeschlossen worauf hingewiesen wurde, dass zur Rechtsgültigkeit des Kaufvorvertrages ein positiver Beschluss des Gemeinderates erforderlich ist.

Eine Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaft Groß Gerungs, Zwettler Straße 110, durch die NÖ Landesregierung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist nicht erforderlich, da der vereinbarte Kaufpreis den im Bewertungsgutachten vom 22. März 2011 angeführten Verkehrswert nicht unterschreitet. Das Bewertungsgutachten vom 22. März 2011 wurde von Herrn Ing. Wolfgang Brandl vom Amt der NÖ Landesregierung, Gebietsbauamt IV – Krems, erstellt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Liegenschaft 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 110, bestehend aus den unter der EZ 206, KG Groß Gerungs (KG-Nr. 24122), angeführten Grundstücken .153, 1434/4, 1434/6 und 1434/7 im Gesamtlächenausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> samt dem darauf befindlichen Gebäude an Herrn Eran Giuli-Besso, geb. 08.11.1965, wohnhaft in 1140 Wien, Beckmannngasse 9, verkauft wird.

Bezüglich der unter der EZ 206 eingetragenen Geh- und Fahrtrechte wurde der Käufer informiert und er erklärt davon Kenntnis zu haben.

Als Verkaufspreis für die o. a. Liegenschaft samt Gebäude soll der Betrag von € 29.000,-- (in Worten: Euro neunundzwanzigtausend) beschlossen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig:

Dafür: 20 Stimmen – alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates der ÖVP, SPÖ und FPÖ

Dagegen: 2 Stimmen – GR Melitta Altenhofer (Grüne) und GR Renate Schnutt (Grüne)

## **9.) KG Schönbichl; Übernahme einer Teilfläche in und Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut**

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Schönbichl erfolgte die Vermessung der Grundstücke Nr. 49/1 und 1457/1. Das Grundstück 49/1 befindet sich im Eigentum von Friedrich und Anna Jank, 3920 Schönbichl 20. Bei der Parzelle Nr. 1457/1 handelt es sich um ein Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Bezüglich dieser Vermessung liegt die Vermessungsurkunde GZ 9896/11 vom 26. Mai 2011, erstellt von Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, vor.

Gemäß dieser Vermessungsurkunde sollen die Trennstücke 1 (26 m<sup>2</sup>) und 2 (8 m<sup>2</sup>) dem öffentlichen Verkehr entwidmet werden und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer Jank übertragen werden.

Das Trennstück 3 (6 m<sup>2</sup>) soll ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen die in der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 9896/11, vom 26. Mai 2011, angeführten Trennstücke 1 und 2 dem öffentlichen Verkehr zu entwidmen und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer zu übertragen.

Das Trennstück 3 soll in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Übertragung bzw. die Übernahme der Teilflächen erfolgt kostenlos.

Die Vermessungsurkunde GZ. 9896/11 vom 26. Mai 2011 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **10.) KG Böhmsdorf; Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut und Verkauf dieser Flächen**

Sachverhalt:

Die Familien Bitzinger – 3920 Böhmsdorf 3, Kugler – 3920 Böhmsdorf 4 und Höbarth – 3920 Böhmsdorf 5 ersuchen die Stadtgemeinde Groß Gerungs jeweils um den Verkauf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 2533/4, EZ 89, KG Böhmsdorf. Diese Parzelle ist als Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs gewidmet.

Bei einem Verkauf muss eine Entwidmung des öffentlichen Gemeindegutes erfolgen.

In Vorverhandlungen hätte man sich auf einen m<sup>2</sup>-Verkaufspreis von € 0,50 geeinigt.

Die anfallenden Vermessungskosten und die Kosten der Durchführung im Grundbuch würden von den Käufern übernommen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs müsste sich das Kanalleitungsrecht und auch den jederzeitigen Zugang bezüglich erforderlicher Wartungsarbeiten eintragen lassen, da sich auf diesem Grundstück der öffentliche Kanalstrang der ABA „St. Jakob“ befindet.

Eine Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl liegt bereits vor.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen die in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 9807/10, vom 28. Juli 2011, angeführten Trennstücke 2 (39 m<sup>2</sup>), 4 (288 m<sup>2</sup>) und 6 (434 m<sup>2</sup>) dem öffentlichen Verkehr zu entwidmen und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer zu übertragen.

Die ursprüngliche Parzelle Nr. 2533/4 (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs) soll gelöscht werden.

Die Übertragung der Teilflächen erfolgt gegen Bezahlung eines Betrages von € 0,50 pro m<sup>2</sup> an die in der Vermessungsurkunde GZ 9807/10 (vom 28. Juli 2011) angeführten neuen Eigentümer.

Die Vermessungsurkunde GZ. 9807/10 vom 28. Juli 2011 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Für die auf der ursprünglichen Parzelle Nr. 2533/4 liegenden öffentlichen Kanalleitungen soll jeweils bei den neu geschaffenen Parzellen das Leitungsrecht und auch der jederzeitige ungehinderte Zugang betreffend erforderlicher Wartungsarbeiten im Grundbuch eingetragen werden.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **11.) ABA Klein Gundholz BA 21; Ankauf Grundstücksfläche für Kläranlagengebäude und Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut**

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsanlage Klein Gundholz wurde das Kläranlagengebäude auf dem Grundstück 1/1 in der KG Klein Gundholz errichtet. Dieses Grundstück befindet sich im Besitz von Frau Maria und Herrn Karl Huber (je zur Hälfte), wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Griesbach 44.

Da nicht die gesamte Grundfläche für das Kläranlagengebäude benötigt wird, hat eine Vermessung stattgefunden. Laut dem vorliegenden Vorabzug der Vermessungsurkunde GZ 9687/11 vom 28. Juli 2011 erstellt von Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, wird eine neue Parzelle im Ausmaß von 277 unter der Grundstücksbezeichnung 1/3 im Ausmaß von 277 m<sup>2</sup> geschaffen.

In diesem Zusammenhang muss nun der Grundstücksankauf von 255 m<sup>2</sup> von der Familie Huber erfolgen und außerdem eine Entwidmung von 22 m<sup>2</sup> des öffentlichen Gutes der Parzelle Nr. 394, EZ 20 erfolgen welches als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs gewidmet ist.

Auf der neu geschaffenen Parzelle Nr. 1/3 ist auch das Servitut des freien Gehen und Fahren für das Grundstück 1/1 einzuräumen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

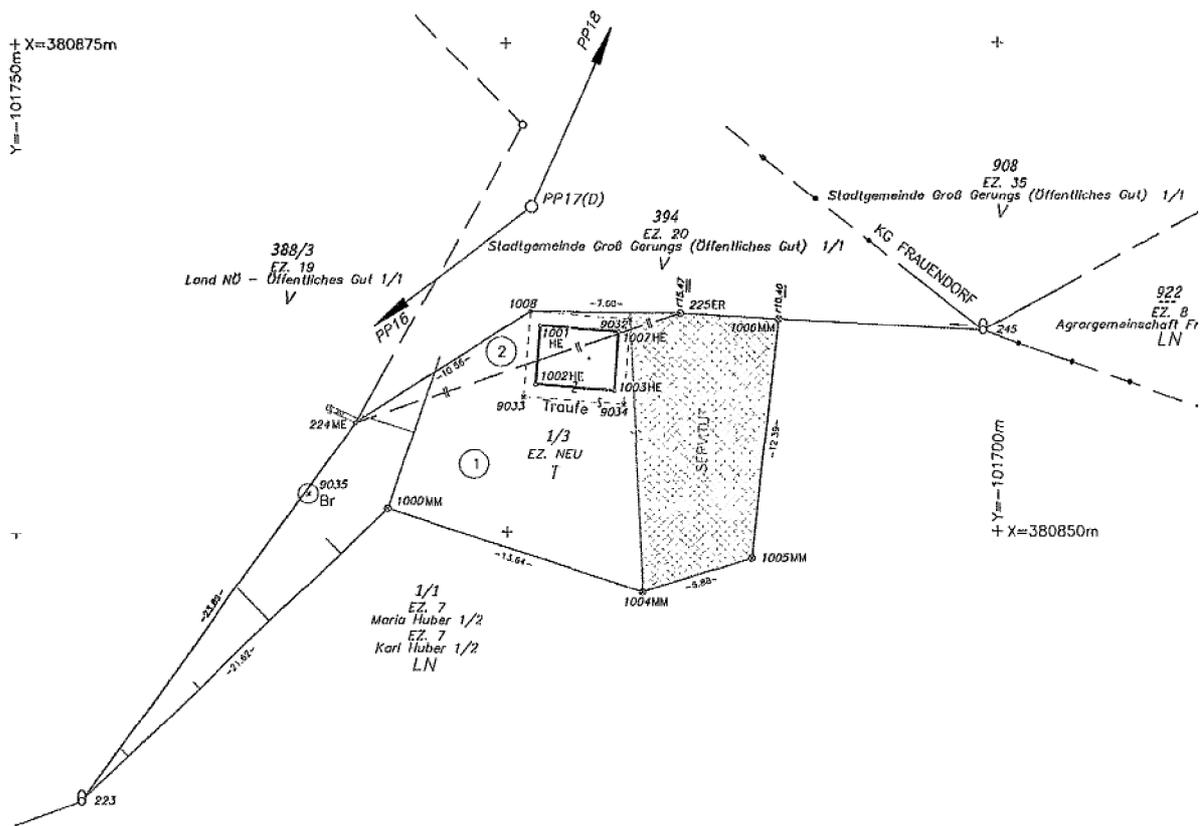
Der Gemeinderat möge beschließen das in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 9867/11, vom 28. Juli 2011, angeführte Trennstück 2 (22 m<sup>2</sup>) dem öffentlichen Verkehr zu entwidmen.

Die Vermessungsurkunde GZ. 9867/11 vom 28. Juli 2011 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Von Herrn Karl und Frau Maria Huber, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Griesbach 44, soll von der in deren Eigentum befindlichen Parzelle Nr. 1/1 eine Teilfläche von 255 m<sup>2</sup> angekauft werden. Als m<sup>2</sup>-Kaufpreis wird ein Betrag von € 6,54 (Gesamtbetrag daher € 1.667,70) beschlossen.

Auf der durch die Grundteilung neu geschaffenen Parzelle Nr. 1/3 wird im Bereich der schraffierten Fläche das Servitut des freien Gehen und Fahren für das Grundstück 1/1 eingeräumt



Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

## 12.) Freiwillige Feuerwehr Oberkirchen - Jahresbeitrag 2011

Sachverhalt:

Damit die Feuerwehr Oberkirchen ihren laufenden Betriebsaufwand decken kann wurde um die Gewährung einer Jahresunterstützung für das Jahr 2011 bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs angesucht.

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2011 in der Höhe von € 1.875,- angesucht. Zusätzlich wird um Ersatz der jährlichen Kanalgebühr für das Jahr 2010 in der Höhe von € 77,56 ersucht.

VA-Stelle 1/163 - 7540 VA Betrag: € 31.000,-- frei: € 24.902,04

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der FF-Oberkirchen für das Jahr 2011 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.875,-- (€ 1.791,-- zuzügl. € 84,--) gewährt wird. Zusätzlich soll für die für das Jahr 2010 bezahlte Kanalbenützungsgebühr ein Betrag von € 77,56 ausbezahlt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**Gemeinderat Andreas Rabl (Grüne) trifft ein.**

### **13.) Personal; Ausschreibungskriterien Verwaltungsbedienstete/n Zentralamt (Stadtamt)**

Sachverhalt:

Anfang des nächsten Jahres plant der derzeitige Standesbeamte Herr Anton Haider seinen wohlverdienten Ruhestand anzutreten. Dadurch ist die Anstellung einer Neuaufnahme erforderlich.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab Beginn des Jahres 2012 die Neuanstellung einer Person für das Zentralamt (Stadtamt) erfolgen soll. Diesbezüglich soll eine Ausschreibung durchgeführt werden. Der Ausschreibungstext soll wie folgt lauten:

Bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs gelangt der Dienstposten einer/s

Verwaltungsbediensteten – Zentralamt (Stadtamt)

zur Ausschreibung.

Geplanter Dienstbeginn: Jänner 2012

Beschäftigungsausmaß: 40 Stunden pro Woche

Anstellung: Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von 6 Monaten (Probezeit) durch den Bürgermeister. Bei Eignung erfolgt die Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420-60.

Entlohnung: Nach den Bestimmungen gemäß NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420-60

Ende der Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2011

Anforderungsprofil:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. volle Handlungsfähigkeit
3. persönliche und fachliche Eignung für den Dienst
4. strafrechtliche Unbescholtenheit (Nachweis kann nachgereicht werden)

5. bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenzdienst (Zivildienst)
6. Absolvierung einer kaufmännischen-wirtschaftlichen Ausbildung (Maturaniveau) erwünscht
7. umfangreiche EDV-Kenntnisse: Word, Excel, Access, Power-Point;  
Kenntnisse von Programmen zur Zeitungs- und Homepagegestaltung von Vorteil
8. Bereitschaft zur laufenden Weiterbildung bzw. zur verpflichtenden Ablegung der Gemeindedienstprüfung und der Prüfung für das Standesamt- und Staatsbürgerschaftswesen
9. Führerschein Gruppe B

Schriftliche Bewerbungen samt Lebenslauf, Darstellung der bisherigen Berufstätigkeit und Foto sind bis spätestens Montag, 31. Oktober 2011 an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs, OSR HS-Dir. Maximilian Igelsböck, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, zu richten.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

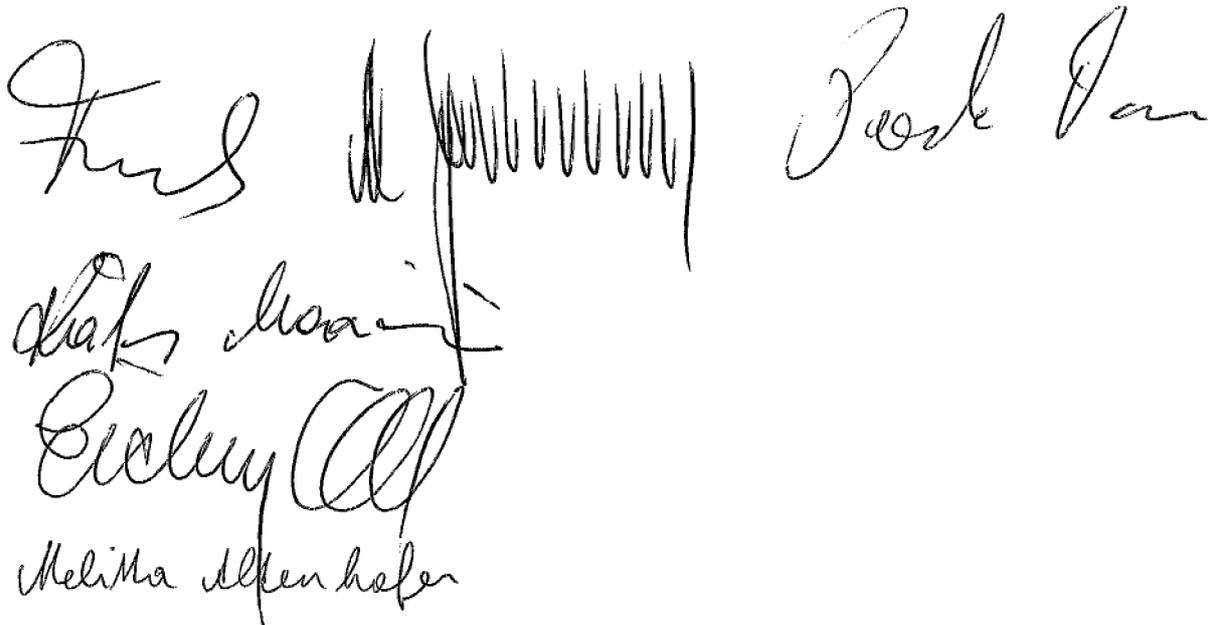
Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

**14.) Haider Sonja, 3920 Groß Gerungs 222, Fachprüfung für den Standesbeamtendienst - Befreiung von einer Teilprüfung nach § 5 Abs. 4 GBDO; Beschlussfassung**

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diesen nicht öffentlichen Sitzungspunkt gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.40 Uhr.


  
 The block contains several handwritten signatures in black ink. From top to bottom, they appear to be:
 

- A large, stylized signature, possibly 'Friedrich'.
- A signature that looks like 'Karl'.
- A signature that looks like 'Göbl'.
- A signature that looks like 'Melitta Alpenhofer'.

 There are also some illegible scribbles and a signature on the right side that looks like 'Josef Dan'.



# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32  
<http://www.gerungs.at>

## KUNDMACHUNG

Am **Donnerstag**, den **08. September 2011 um 20.00 Uhr**, findet im **Gasthaus Kastner in Griesbach** eine

### GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

### TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

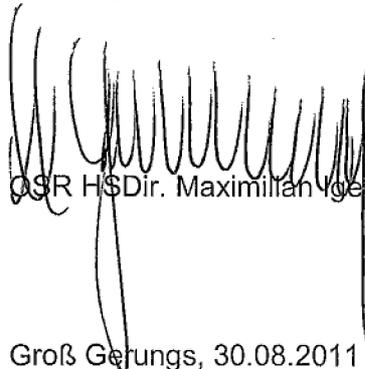
- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogramm und Aufhebung der Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen; Stellungnahme
- 3.) ABA Groß Gerungs BA 26 und WVA Groß Gerungs BA 07 – Betriebsgebiet Dietmanns, Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten inkl. Materiallieferungen; Auftragsvergabe
- 4.) ABA Groß Gerungs Sanierung Schachtabdeckungen; Auftragsvergabe
- 5.) KG Groß Gerungs – Pletzensiedlung; Abschluss Pachtverträge
  - a) Josef Peter Kühbeck und Daniela Wandl, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 375/4
  - b) Karl und Maria Kropfreiter, 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 376/4
- 6.) Katastralgemeinde Etzen; Ansuchen um Baugrundverkauf
- 7.) Dorn Rudolf und Elfriede, 3920 Groß Gerungs; Ansuchen um Verkauf Betriebsgrundstück
- 8.) Verkauf Liegenschaft Groß Gerungs, Zwettler Straße 110; Beschlussfassung
- 9.) KG Schönbichl; Übernahme einer Teilfläche in und Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut

- 10.)KG Böhmendorf; Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut und Verkauf dieser Flächen
- 11.)ABA Klein Gundholz BA 21; Ankauf Grundstücksfläche für Kläranlagengebäude und Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut
- 12.)Freiwillige Feuerwehr Oberkirchen - Jahresbeitrag 2011
- 13.)Personal; Ausschreibungskriterien Verwaltungsbedienstete/n Zentralamt (Stadtamt)

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 14.)Haider Sonja, 3920 Groß Gerungs 222, Fachprüfung für den Standesbeamtenamtendienst - Befreiung von einer Teilprüfung nach § 5 Abs. 4 GBDO; Beschlussfassung

Der Bürgermeister

  
Dir. Maximilian Gelsböck  
Groß Gerungs, 30.08.2011



Angeschlagen am: 31.08.2011  
Abgenommen am: 09.09.2011